

GÖD Rechtsschutz funktioniert!

VwGH Erfolg kann für viele Flexipool-Mitarbeiter von Bedeutung sein!



DAS VERWALTUNGSGERICHT HAT ENTSCIEDEN



Die Zugehörigkeit zum „Flexipool“ schließt einen Anspruch auf eine Zuteilungsgebühr nicht automatisch aus.

Entscheidend ist die tatsächliche Ausgestaltung der Verwendung. Ist bereits bei ihrer Anordnung absehbar, dass die Verwendung an einer anderen Dienststelle **nur vorübergehend bzw. zeitlich** begrenzt erfolgt, kann reisegebührenrechtlich eine Dienstzuteilung vorliegen.

Nicht alleine die Bezeichnung als „**Versetzung**“ oder „**Zuteilung**“ entscheidet, sondern die tatsächlichen Umstände des jeweiligen Falles.



Die Bezeichnung „**Versetzung**“ oder „**Zuteilung**“ ist nicht der alleinige bestimmende Faktor, sondern vielmehr die konkreten Umstände des Einzelfalles.

WURUM GING ES?

Eine junge Kollegin wurde im Rahmen des „Flexipools“ für einen **von Beginn an begrenzten Zeitraum** bei einer anderen Dienststelle verwendet. Die dafür zunächst ausbezahlten Reisegebühren wurden später dienstgebührenseitig wieder zurückgefordert. Begründet wurde dies im Wesentlichen damit, dass bei einer Maßnahme nach § 41 Abs. 4 BDG keine Zuteilung, sondern eine **Versetzung** vorliege und daher kein Anspruch auf Zuteilungsgebühr bestehe. Die Kollegin nahm diese Entscheidung nicht einfach hin. **Mit Unterstützung des GÖD-Rechtsschutzes wurde der Rechtsweg beschritten – bis zum Verwaltungsgerichtshof.**



WAS BEDEUTET DAS KONKRET?



Dieses Urteil hebt die Versetzungsmöglichkeit gemäß § 41 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes (BDG) **nicht** auf. Es zeigt jedoch, dass eine Personalmaßnahme nicht allein dadurch von ihren Folgen nach dem Reisekostengesetz befreit werden kann, dass sie als „Versetzung“ bezeichnet wird.



Insbesondere für Flexipool-Mitarbeiter, die von Anfang an eine Rückkehr planen, können sich **erhebliche Auswirkungen** auf **bestehende** oder **zukünftige Ansprüche** ergeben. Jeder Fall **muss** anhand seiner spezifischen Umstände beurteilt werden.

RECHT ERKÄMPFEN, GEMEINSAM PROFITIEREN



Das höchstgerichtliche VwGH-Erkenntnis ist nicht das Produkt von Gremianträgen, sondern das Ergebnis eines konsequenten Rechtsverfahrens einer Kollegin mit GÖD-Rechtsschutz, das erst die Grundlage für heutige Personalvertretungsforderungen geschaffen hat und zeigt, wer im Bedarfsfall wirklich hinter den Beschäftigten steht.

WARUM DER RECHTSSCHUTZ DER GÖD WICHTIG IST

Verfahren über mehrere Instanzen können langwierig, komplex und kostspielig sein. Der professionelle Rechtsschutzdienst der GÖD unterstützt Mitglieder dabei, ihre berechtigten Interessen konsequent zu verfolgen, sodass viele Beschäftigte von der einem Kollegen gegenüber eingegangenen Verpflichtung profitieren können.

**RECHT ZU HABEN IST DAS EINE.
SEIN RECHT DURCHZUSETZEN ZU KÖNNEN, DAS ANDERE!**

GÖD RECHTSSCHUTZ.

DENN EINE MITGLIEDSCHAFT IST DANN VON VORTEIL, WENN MAN SIE BRAUCHT!



DEINE Ansprechpartner - DEINE Personalvertreter



Hanna
LUEF
0664/8327778



Christian
GRÜMEYER
0664/8331716



Andreas
WÖSCHNIß
0664/8318792



Christa
KWAPIL
099132/901333



<http://noe.kdeoe.at>